



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl:
004-1/3/2025

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten	
10. Juli 2025	
Eingel.	
Zahl: 004-1	Bearb.: Puc
Sig.:	

Niederschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

Öffentlicher und Nicht öffentlicher Teil

am **Mittwoch, 02.07.2025**
im **MZH Gurnitz, Kultursaal Gurnitz**
Siegfried-Steiner-Park 1, 9065 Ebenthal

Beginn: **18.01 Uhr**
Ende: **20.32 Uhr**

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich mittels Einzelladung vom 24.06.2025 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO beschlussfähig.
- Die Gemeinderatssitzung war in einem Teil öffentlich und in einem weiteren Teil nicht öffentlich.

Anwesend (in alphabetischer Reihenfolge):

Bürgermeister:

Bürgermeister Ing. Christian Orasch (SPÖ)

Gemeinderatsmitglieder:

Vzbgm Markus Ambrosch (SPÖ)
GR Johann Archer (DU)
GR Johann Brückler (ÖVP)
GR Josef Dobernigg (SPÖ)
Vzbgm Barbara Maria Domes (SPÖ)
GV Hartwig Furian (SPÖ)
GR Kurt Haller (SPÖ)
GR Fabian Mirko Hribernig (SPÖ)
GR Gerald Karl Hyden (SPÖ)

GV Georg Johann Matheuschitz (FPÖ)
GR Tanja Christine Niederdorfer-Blatnik (SPÖ)
GR Franz Novak (SPÖ)
GR Daniel Pertl, MSc. (SPÖ)
GR Robert Pichler (SPÖ)
GR Claudia Pippan (ÖVP)
GR Gottfried Plieschnegger (ÖVP)
GR Boris Schaunig (SPÖ)
GR Alexander Schober-Graf, MSc. MA (SPÖ)
GR Maria Katharina Setz (SPÖ)
GR Andrea Steiner (SPÖ)
GR Ing. Beatrix Steiner (FPÖ)
GR Michael Strohmaier (FPÖ)
GV Gerald Franz Unterweger (SPÖ)
GR Lisa Unterweger (SPÖ)
GV Mag. Thomas Wieser (SPÖ)

Ersatzmitglieder:

Ersatz-GR Werner Andreas Haller (SPÖ) Vertretung für GR Sonja Kleiner

ferner von der Verwaltung:

Nina Lube ()
Mag. Sarah Jannach, Bakk. ()
Christine Prosegger ()
Mag. Michael Zernig ()

Entschuldigt abwesende Mitglieder des Gemeinderates:

Gemeinderatsmitglieder:

GR Sonja Kleiner (SPÖ) Vertreten durch EGR Werner Haller

Auf der jeweiligen Parteiliste allenfalls weiter vorne gereichte nicht anwesende Ersatzmitglieder des Gemeinderates werden wegen Verhinderung als „entschuldigt“ zur Kenntnis genommen. Die entschuldigt abwesenden Mitglieder des Gemeinderates waren durch die in Betracht kommenden Ersatzmitglieder vertreten.

Vorsitz: **Bürgermeister Ing. Christian Orasch**

Schriftführung: **Christine Prosegger**

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zur Verfügung gestellten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge sowie eine kurze Wiedergabe

der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung begehrte Wortmeldungen.

Verlauf der Sitzung

ÖFFENTLICHER TEIL

GR-TOP 1.: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Eröffnung, Begrüßung

Bgm Ing. Orasch eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer recht herzlich zu dieser Sitzung. Er stellt fest, dass der Gemeinderat vollständig anwesend ist.

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm Ing. Orasch stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Vorbringen zur Tagesordnung und vorliegenden Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates

Bgm Ing. Orasch teilt mit, dass es keine Vorbringen zur Tagesordnung und zur unterfertigt vorliegenden Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates gebe.

GR Dobernigg: Er möchte die Tagesordnung um einen erfreulichen Punkt erweitern. Wie viele vielleicht wissen, hat unser Bürgermeister zufällig heute Geburtstag. Im Namen des gesamten Gemeinderates wünscht er zum heutigen Ehrentag alles Gute und viel Gesundheit. Er solle weiterhin so ein netter und aufgeschlossener Bürgermeister bleiben. Er hoffe, das sei im Sinne des Gemeinderates. Er solle gesund und uns noch lange erhalten bleiben.

GR Archer: Vor ca. zwei bis drei Monaten sei ein Gemeindevorstandsmitglied verstorben – Theo Überfellner. Er war für die Öffentlichkeit da und ein aufgeschlossener Gemeinderat. Vielleicht sollte man die Sitzung daher mit einer Gedenkminute beginnen.

Bgm Ing. Orasch: Er nehme die Glückwünsche des Gemeinderates zu seinem Geburtstag dankend an. Theo Überfellner war lange als Mitglied und Ersatzmitglied des Gemeinderates tätig. Von der Familie war bezüglich seines Ablebens absolute Stille gewünscht. In diesem Sinne nehme er das aber gerne auf.

Es erfolgt eine Gedenkminute für Theo Überfellner.

Bgm Ing. Orasch fragt, ob es Wortmeldungen oder Abänderungswünsche zur Tagesordnung gibt. Da dies nicht der Fall ist, bringt er die Tagesordnung zur Abstimmung. Wer dieser die Zustimmung gibt, der solle ein Zeichen mit der Hand geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Die **Tagesordnung** der Sitzung lautet somit:

Tagesordnung

ÖFFENTLICHER TEIL

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2. Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs.4 K-AGO**
- 3. Fragestunde**
- 4. Wege- und Teilungsangelegenheiten**
 - 4.1. Kreuth: Änderung bei öffentlicher Wegparzelle 298, KG 72132 Kreuth, Erklärung von Trennstücken als öffentliche Straßenfläche**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 01.07.2025, Zahl: 004-4/3/3/2025, TOP-Nr. 2.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 01.07.2025, Zahl: 004-2/4/2025, TOP-Nr. 8.1.1

- 4.2. Tutzach: Änderung bei öffentlicher Wegparzelle 353/3, KG 72157 Radsberg, Auflassung und Erklärung von Trennstücken als öffentliche Straßenfläche**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 01.07.2025, Zahl: 004-4/3/3/2025, TOP-Nr. 2.2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 01.07.2025, Zahl: 004-2/4/2025, TOP-Nr. 8.1.2

- 4.3. Berg: Übernahme der Parz. 246, KG 72143 Mieger, in das öffentliche Gut, Erklärung als öffentliche Straßenfläche**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 01.07.2025, Zahl: 004-4/3/3/2025, TOP-Nr. 2.3

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 01.07.2025, Zahl: 004-2/4/2025, TOP-Nr. 8.1.3

- 5. Flächenwidmungsplanänderungen**
 - 5.1. Verordnung zu Umwidmungsfall 4/D4/2024**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 01.07.2025, Zahl: 004-4/3/3/2025, TOP-Nr. 3.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 01.07.2025, Zahl: 004-2/4/2025, TOP-Nr. 8.2.1

6. Selbstständige Anträge

6.1. Antrag Nr. 26: Bienenhalter zu Untersuchung und Futterkranzprobe veranlassen

Vorberatung:

Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft, Sitzung vom 01.07.2025, Zahl: 004-4/4/3/2025, TOP-Nr. 2.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 01.07.2025, Zahl: 004-2/4/2025, TOP-Nr. 8.3.1

7. Prüfberichte des Kontrollausschusses gem. § 93 Abs. 3 K-AGO

8. Finanzbeschlüsse

8.1. Beschluss der Ausgabenliste

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 01.07.2025, Zahl: 004-4/2/4/2025, TOP-Nr. 2.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 01.07.2025, Zahl: 004-2/4/2025, TOP-Nr. 8.4.1

8.2. diverse Finanzierungspläne sowie Abänderungen

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 01.07.2025, Zahl: 004-4/2/4/2025, TOP-Nr. 2.2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 01.07.2025, Zahl: 004-2/4/2025, TOP-Nr. 8.4.2

9. Tarifordnungen Kinderbetreuung

9.1. Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindergartengruppen ab 01.09.2025

Vorberatung:

Ausschuss für Soziales und Generationen, Sitzung vom 01.07.2025, Zahl: 004-4/5/2/2025, TOP-Nr. 2.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 01.07.2025, Zahl: 004-2/4/2025, TOP-Nr. 8.5.1

9.2. Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Hortgruppen ab 01.09.2025

Vorberatung:

Ausschuss für Soziales und Generationen, Sitzung vom 01.07.2025, Zahl: 004-4/5/2/2025, TOP-Nr. 2.2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 01.07.2025, Zahl: 004-2/4/2025, TOP-Nr. 8.5.2

9.3. Tarifordnung - GTS Gruppen Ebenthal ab 01.09.2025

Vorberatung:

Ausschuss für Soziales und Generationen, Sitzung vom 01.07.2025, Zahl: 004-4/5/2/2025, TOP-Nr. 2.3

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 01.07.2025, Zahl: 004-2/4/2025, TOP-Nr. 8.5.3

9.4. Tarifordnung - GTS Gruppen Zell/Gurnitz ab 01.09.2025

Vorberatung:

Ausschuss für Soziales und Generationen, Sitzung vom 01.07.2025, Zahl: 004-4/5/2/2025, TOP-Nr. 2.4

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 01.07.2025, Zahl: 004-2/4/2025, TOP-Nr. 8.5.4

9.5. Tarifordnung - Verrechnung von Mahlzeiten ab 01.09.2025

Vorberatung:

Ausschuss für Soziales und Generationen, Sitzung vom 01.07.2025, Zahl: 004-4/5/2/2025, TOP-Nr. 2.5

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 01.07.2025, Zahl: 004-2/4/2025, TOP-Nr. 8.5.5

10. Mietzins-Richtlinie für Gemeindewohnungen 2025

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 01.07.2025, Zahl: 004-4/2/4/2025, TOP-Nr. 3

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 01.07.2025, Zahl: 004-2/4/2025, TOP-Nr. 8.6

11. Stellenplan 2025 ab 01.08.2025 (2. Änderung), Verordnung

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 01.07.2025, Zahl: 004-4/2/4/2025, TOP-Nr. 4

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 01.07.2025, Zahl: 004-2/4/2025, TOP-Nr. 8.7

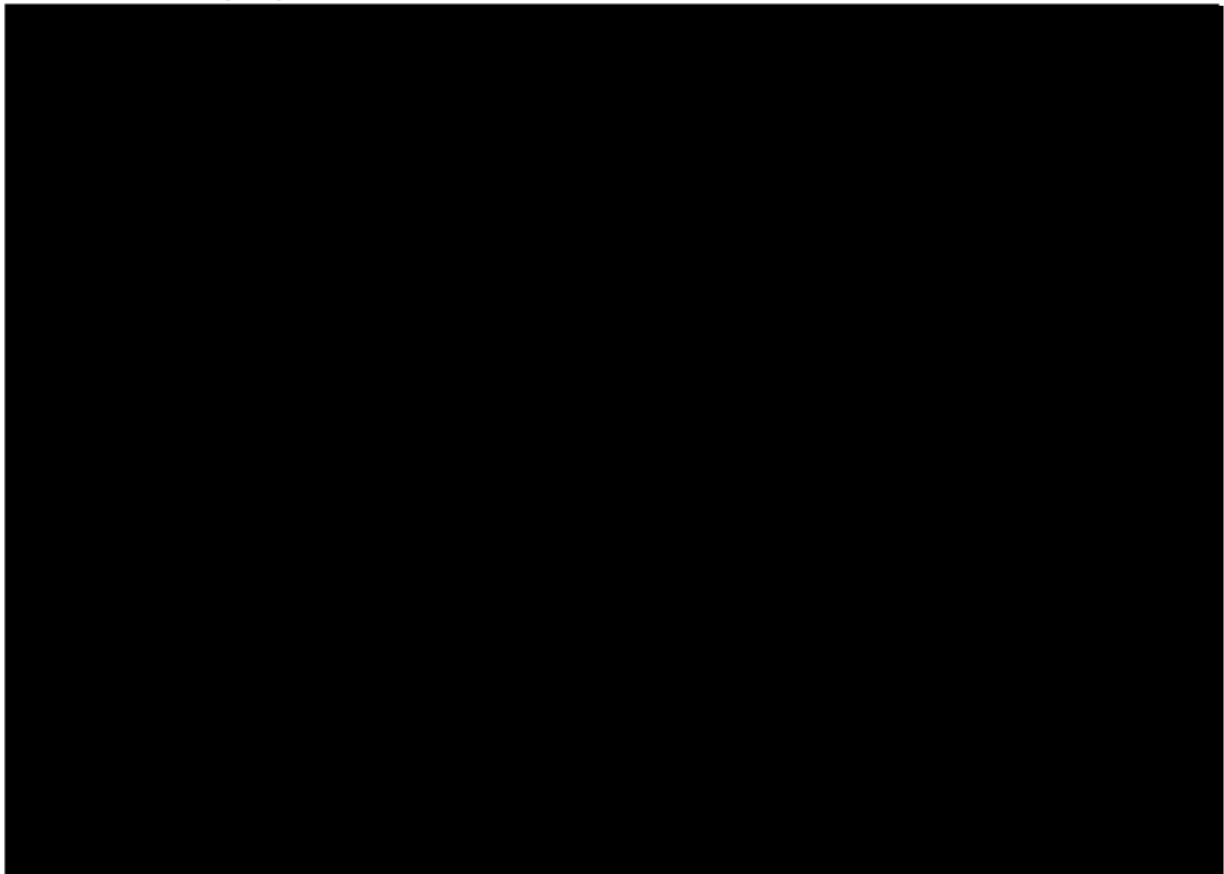
12. Gewerbezone Ebenthal: Einlösung des Vorkaufsrechtes - Parz. Nr. 513/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 01.07.2025, Zahl: 004-2/4/2025, TOP-Nr. 9.1

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

13. Personalangelegenheiten



GR-TOP 2.:
Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs.4 K-AGO

Bgm Ing. Orasch ersucht, folgende Mandatare auf deren Wunsch hin zu Protokollprüfern zu bestellen:

- **GR Maria Setz**
- **GR Ing. Beatrix Steiner**

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

GR-TOP 3.:
Fragestunde

Bgm Ing. Orasch stellt fest, dass für diese Gemeinderatssitzung keine Anfrage im Sinne der K-AGO vorgelegt wurde.

Bgm Ing. Orasch stellt im Vorfeld folgenden

Antrag auf Geschäftsbehandlung

Wer dafür sei, dass die Punkte 4.1. bis 4.3. im Konvolut behandelt und diskutiert werden, der gebe ein Zeichen mit der Hand. Die Abstimmungen erfolgen separat.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

GR-TOP 4.:
Wege- und Teilungsangelegenheiten

GR-TOP 4.1.:
Kreuth: Änderung bei öffentlicher Wegparzelle 298, KG 72132 Kreuth, Erklärung von Trennstücken als öffentliche Straßenfläche

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Die Marktgemeinde errichtete vor rund 10 Jahren zwei befestigte Ausweichbuchten im Bereich der öffentlichen Wegparzelle 298, KG 72132 Kreuth, um eine bessere Funktionsfähigkeit für den laufenden Verkehr zu erzielen. Diese wurden jedoch nicht vermessen und befinden sich bis dato im Besitz der Grundeigentümerin. Seitens der Marktgemeinde besteht das Interesse die ggst. Ausweichbuchten in das öffentliche Gut zu übernehmen, da diese einen Bestandteil der öffentlichen Verbindungsstraße in der Streusiedlung Kreuth darstellen.

Die Grundeigentümerin erklärte sich bereit, der Marktgemeinde die aus der Naturaufnahme der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 1526/25, vom 10.03.2025 ersichtlichen Trennstücke 1 und 2 im Gesamtausmaß von ca. 93 m² zur Vereinigung mit der öffentlichen Wegparzelle 298, KG 72132, kosten- und lastenfrei abzutreten.

Die Grundabtretungsvereinbarung liegt unterfertigt vor.

Für die grundbücherliche Durchführung der Vermessungsurkunde GZ 1526/25 der Kraschl & Schmuck ZT GmbH vom 10.03.2025, die über Antrag der Marktgemeinde nach den §§ 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

Anzumerken ist, dass die vom Gemeinderat zu erlassende Verordnung zur Übernahme der ggst. Trennstücke in das öffentliche Gut erst nach Vorlage einer Löschungserklärung bzw. Lastenfreistellung durch die Grundeigentümerin betreffend die im Grundbuch eingetragenen Belastung, kundgemacht werden kann.

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/418/2025-Sc/Th), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 298, KG 72132 Kreuth, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.
2. Beschluss: Der Gemeinderat möge die vorliegende Grundabtretungsvereinbarung mit Beschluss genehmigen.
3. Beschluss: Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Kundmachung der für die grundbücherliche Durchführung erforderlichen Verordnung erst nach Vorliegen einer Löschungserklärung bzw. Lastenfreistellung für die betroffenen Parzelle erfolgt.

ANTRÄGE

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/418/2025-Sc/Th), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 298, KG 72132 Kreuth, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.
2. Beschluss: Der Gemeinderat möge die vorliegende Grundabtretungsvereinbarung mit Beschluss genehmigen.
3. Beschluss: Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Kundmachung der für die grundbücherliche Durchführung erforderliche Verordnung erst nach Vorliegen einer Löschungserklärung bzw. Lastenfreistellung für die betroffenen Parzelle erfolgt.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 4.2.:

**Tutzach: Änderung bei öffentlicher Wegparzelle 353/3, KG 72157 Radsberg,
Auflassung und Erklärung von Trennstücken als öffentliche Straßenfläche**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Am 12.11.2025 langte die Anfrage des Grundstückseigentümers der Parz. 353/6, KG 72157 Radsberg, betreffend einer Anpassung der Grundstücksgrenzen im Bereich der öffentlichen Wegparzelle 353/3, KG 72157 Radsberg, ein. Seitens der Marktgemeinde wurde der Änderung im Bereich der öffentlichen Wegparz. 353/3, KG 72157 Radsberg, zugestimmt.

Der Grundeigentümer erklärte sich bereit, der Marktgemeinde das aus der Naturaufnahme der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 1483/24, vom 17.02.2025, ersichtliche Trennstück 2 zur Vereinigung mit der öffentlichen Wegparz. 353/3, KG 72157 Radsberg, kosten- und lastenfremd an das öffentliche Gut, EZ 205, abzutreten.

Abtretung an das öffentliche Gut:

aus Parz. 353/6	<u>Trennstück 2</u>	5 m ²
-----------------	---------------------	------------------

Abtretung vom öffentlichen Gut an den Grundeigentümer der Parz. 353/6, KG 72157 Radsberg:

aus Parz. 353/3	<u>Trennstück 1</u>	2 m ²
-----------------	---------------------	------------------

Die Grundabtretungsvereinbarung liegt unterfertigt vor.

Am 08.04.2025 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Veränderung der ggst. öffentlichen Wegparz. Hiergegen langten keine schriftlichen Einwendungen ein.

Für die grundbücherliche Durchführung der Vermessungsurkund der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 1483/24, vom 17.02.2025, die über Antrag der Marktgemeinde nach den §§ 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist ein Beschluss des Gemeinderates sowie der Erlass einer Verordnung über die Erklärung des dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstückes und die Auflassung des dem öffentlichen Gut abgehenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

Anzumerken ist, dass die vom Gemeinderat zu erlassende Verordnung erst nach Beibringung der für die im C-Blatt grundbücherlich Sichergestellte Dienstbarkeit erforderliche Löschungserklärung bzw. Lastenfreistellung durch den Grundeigentümer, kundgemacht werden kann.

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/174/2025-Sc/Th), mit der das der öffentlichen Wegparzelle

353/3, KG 72157 Radsberg, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und das der öffentlichen Wegparzelle 353/3, KG 72157 Radsberg, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

2. Beschluss: Der Gemeinderat möge weiters die vorliegende Grundabtretungsvereinbarung mit Beschluss genehmigen.
3. Beschluss: Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Kundmachung der für die grundbücherliche Durchführung erforderlichen Verordnung erst nach Vorliegen einer Löschungserklärung bzw. Lastenfreistellung für die betroffene Parzelle erfolgt.

ANTRÄGE

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAG angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/174/2025-Sc/Th), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 353/3, KG 72157 Radsberg, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und das der öffentlichen Wegparzelle 353/3, KG 72157 Radsberg, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.
2. Beschluss: Der Gemeinderat möge die vorliegende Grundabtretungsvereinbarung mit Beschluss genehmigen.
3. Beschluss: Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Kundmachung der für die grundbücherliche Durchführung erforderlichen Verordnung erst nach Vorliegen einer Löschungserklärung bzw. Lastenfreistellung für die betroffene Parzelle erfolgt.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 4.3.:

Berg: Übernahme der Parz. 246, KG 72143 Mieger, in das öffentliche Gut, Erklärung als öffentliche Straßenfläche

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten beabsichtigt im Bereich der öffentlichen Verbindungsstraße 792, KG 72143 Mieger, entsprechend dem allgemein gültigen textlichen Bebauungsplan eine Verbreiterung der bestehenden Wegparzelle auf das Maß von rund 7,00 m. Nach Vorgesprächen mit der Grundstückseigentümerin, erklärte sich diese bereit, der Marktgemeinde die gesamte Parzelle 246, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von 83 m², in das öffentliche Gut der Marktgemeinde, EZ 258, zu übereignen. Der Grundablösepreis wurde im Einvernehmen mit der Grundstückseigentümerin in Höhe von € 10,24 pro Quadratmeter festgesetzt.

Die Grundabtretungsvereinbarung liegt unterfertigt vor.

Für die grundbücherliche Durchführung der V408 Gegenüberstellung, die über Antrag der Marktgemeinde nach den §§ 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist ein Beschluss des Gemeinderates bezüglich Übernahme der oa. Parzelle in das öffentliche Gut sowie eine Verordnung, mit der dieselbe als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, erforderlich.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/419/2025-Sc/Th), mit der die Parzelle 246, KG 72143 Mieger, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegende Grundabtretungsvereinbarung sowie den Ablösepreis in der Höhe von € 10,24 pro m² mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/419/2025-Sc/Th), mit der die Parzelle 246, KG 72143 Mieger, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegende Grundabtretungsvereinbarung sowie den Ablösepreis in der Höhe von € 10,24 pro m² mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen über die GR-Punkte 4.1. bis 4.3.:

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

Anträge

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/418/2025-Sc/Th), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 298, KG 72132 Kreuth, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die vorliegende Grundabtretungsvereinbarung mit Beschluss genehmigen.
3. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Kundmachung der für die grundbücherliche Durchführung erforderliche Verordnung erst nach Vorliegen einer Löschungserklärung bzw. Lastenfreistellung für die betroffenen Parzelle erfolgt.

Abstimmung: einstimmige Annahme aller drei Beschlussanträge des GR-TOP 4.1.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

Anträge

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/174/2025-Sc/Th), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 353/3, KG 72157 Radsberg, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und das der öffentlichen Wegparzelle 353/3, KG 72157 Radsberg, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die vorliegende Grundabtretungsvereinbarung mit Beschluss genehmigen.
3. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Kundmachung der für die grundbücherliche Durchführung erforderlichen Verordnung erst nach Vorliegen einer Löschungserklärung bzw. Lastenfreistellung für die betroffene Parzelle erfolgt.

Abstimmung: einstimmige Annahme aller drei Beschlussanträge des GR-TOP 4.2.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/419/2025-Sc/Th), mit der die Parzelle 246, KG 72143 Mieger, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegende Grundabtretungsvereinbarung sowie den Ablösepreis in der Höhe von € 10,24 pro m² mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-TOP 4.3.

GR-TOP 5.: Flächenwidmungsplanänderungen

GR-TOP 5.1.: Verordnung zu Umwidmungsfall 4/D4/2024

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf und die Stellungnahme sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Verordnungsentwurf als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die im Vorprüfungsverfahren geforderte Stellungnahme/Gutachten sind als BEILAGE B angeschlossen.

b) Erläuterungen:

Im sachlichen Zusammenhang mit der vorliegenden Verordnung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 06.03.2025 den Tagesordnungspunkt zum Umwidmungsfall 4/D4/2024 beraten und diesen einstimmig beschlossen.

- **Umwidmungsfall 4/D4/2024: Umwidmung in „Bauland – Wohngebiet“, Parz. 611/16, KG 72143 Mieger**

Am 16.04.2025 langte eine Stellungnahme der Abt. 8, UA Geologie, welche vorab der Beschlussfassung des Gemeinderates noch nicht vorliegend war, mit dem Ergebnis „negativ“ ein. Für die positive Beurteilung des ggst. Umwidmungsfalles wurde seitens des Grundeigentümers, wie in der Stellungnahme gefordert, ein geologisches Gutachten erstellt und ein darin abgehandelter „Sickerversuch“ veranlasst. Das geologische Gutachten wurde der zuständigen Abt. 8, UA Geologie übermittelt.

Am 28.05.2025 langte die abschließende positive Stellungnahme der Abt. 8, UA Geologie ein. Der ggst. Umwidmungsfall wurde am 03.06.2025 per E-Mail mit dem Antrag zur Genehmigung an die Abt. 15 Rechtliche Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung übermittelt.

Die oa. Änderung des Flächenwidmungsplanes bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Amtes der Kärntner Landesregierung – UA Rechtliche Raumordnung. Um ein Inkrafttreten der Flächenwidmungsplanänderung zu erwirken, ist eine Verordnung des Gemeinderates darüber zu erlassen, welche im elektronischen Amtsblatt sowie auf der digitalen Amtstafel der Marktgemeinde kundzumachen ist.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes, Zahl: 031-2/V31/2025-Sc/Th, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes, Zahl: 031-2/V31/2025-Sc/Th beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Er habe noch etwas zu sagen. Als Ausschussobmann möchte er den Gemeinderat informieren, dass beim Städtetag Kontakte bezüglich dezentraler Sonnenkraftwerke geknüpft wurden. Dabei seien dezentrale Sonnenkraftwerke auf freien Flächen, Dachflächen bzw. öffentlichen Gebäuden angedacht. Dazu habe man am Donnerstag, den 10. Juli, um 15.00 Uhr im Amt einen Vortrag von der Kommunalvertrieb. Dabei gehe es um Sonnenkraftwerke ohne Budgetbelastung, ohne Eigeninvestition. Interessierte Gemeinderäte seien dazu auch eingeladen. Man sage sich, je mehr man wisse, desto weniger gebe es dazu Spekulationen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes, Zahl: 031-2/V31/2025-Sc/Th beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 6.: Selbstständige Anträge

GR-TOP 6.1.: Antrag Nr. 26: Bienenhalter zu Untersuchung und Futterkranzprobe veranlassen

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der eingebrachte Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der eingebrachte Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 30.04.2025 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 2/2025) ein Antrag bezüglich „Bienenhalter zu Untersuchung und Futterkranzprobe veranlassen“ ein. Der Antrag wurde von den Mitgliedern der FPÖ-Gemeinderatsfraktion eingebracht und dem Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

FPÖ Ebenthal

An den Bürgermeister und den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Betrifft: Antrag gemäß § 41 der K-AGO
„**Bienenhalter Untersuchungen und Futterkranzprobe veranlassen**“

Gemäß § 41 K-AGO bringen die Freiheitlichen in Ebenthal folgenden Antrag ein:

Der Gemeinderat möge alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, um alle Bienenhalter zu veranlassen, jährlich eine Untersuchung auf amerikanische Faulbrut sowie eine Futterkranzprobe durchzuführen. Diese Untersuchung kostet ca. € 15,-- und ist für einen Zeitraum von sechs Monaten gültig. Zudem ist die Untersuchung bei Verkauf eines Bienenvolkes sowie bei Besuch einer Belegstelle und Wanderung vorgeschrieben.

Begründung:

Die amerikanische Faulbrut ist eine hoch ansteckende und gefährliche Bienenkrankheit, die die Gesundheit unserer Bienenbestände erheblich gefährden kann. Durch regelmäßige Untersuchungen kann die Ausbreitung dieser Krankheit frühzeitig erkannt und eingedämmt werden. Die vorgeschriebene Futterkranzprobe ist ein bewährtes Mittel, um die Gesundheit der Bienenvölker zu überwachen und die Gefahr einer Krankheitsübertragung zu minimieren.

Da die Untersuchung nur geringe Kosten verursacht und eine Gültigkeit von sechs Monaten hat, ist die jährliche Durchführung eine sinnvolle Maßnahme zum Schutz unserer Bienen und somit auch zum Erhalt unserer Imkerei- und Landwirtschaftsstruktur in der Gemeinde. Die Verpflichtung bei Verkauf eines Volkes und bei Belegstellenbesuchen stellt sicher, dass die Gesundheit der Bienenvölker stets überprüft wird und die Gefahr einer Krankheitsverbreitung minimiert wird.

Wir bitten die Gemeindeverwaltung, diese Maßnahmen zeitnah umzusetzen, um die Gesundheit unserer Bienen nachhaltig zu sichern und die Ausbreitung der amerikanischen Faulbrut in unserer Gemeinde zu verhindern.

Mit der Bitte um positive Erledigung zeichnen und verbleiben wir.

unterfertigt: GV Georg Matheusitz, GR Michael Strohmaier, GR Ing. Beatrix Steiner

d) **zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates**

Die Antragsteller stellen folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, um alle Bienenhalter zu veranlassen, jährlich eine Untersuchung auf amerikanische Faulbrut sowie eine Futterkranzprobe durchzuführen. Diese Untersuchung kostet ca. € 15,-- und ist für einen Zeitraum von sechs Monaten gültig. Zudem ist die Untersuchung bei Verkauf eines Bienenvolkes sowie bei Besuch einer Belegstelle und Wanderung vorgeschrieben.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, um alle Bienenhalter zu veranlassen, jährlich eine Untersuchung auf amerikanische Faulbrut sowie eine Futterkranzprobe durchzuführen. Diese Untersuchung kostet ca. € 15,-- und ist für einen Zeitraum von sechs Monaten gültig. Zudem ist die Untersuchung bei Verkauf eines Bienenvolkes sowie bei Besuch einer Belegstelle und Wanderung vorgeschrieben.

GR Pichler trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Ablehnung zu erteilen.

GV Matheuschitz bringt im Namen der FPÖ einen Abänderungsantrag ein.

Bgm Ing. Orasch übernimmt den Abänderungsantrag zu Antrag Nr. 26 v. 30.04.2025 der FPÖ Ebenthal. Er verliest den Abänderungsantrag, welcher heute in der GR-Sitzung 03/2025 am 2.7.2025 eingebracht wurde. Dieser lautet wie folgt:

FPÖ Ebenthal

An den Bürgermeister und den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Betrifft: Abänderungsantrag gemäß § 41 der K-AGO
„**Bienenhalter Untersuchungen und Futterkranzprobe veranlassen**“

Gemäß § 41 K-AGO bringen die Freiheitlichen in Ebenthal folgenden Abänderungsantrag ein:

Der Gemeinderat möge alle, ihm zur Verfügung stehenden, Mittel (z. B. Verknüpfung mit der Förderung von Bienenvölkern), ergreifen, um alle Ebenthaler Bienenhalter zu veranlassen, jährlich eine Untersuchung auf Amerikanische Faulbrut durch eine Futterkranz- oder Gemüllprobe (Sporennachweis), durchzuführen. Diese Untersuchung kostet € 15,-- und ist sechs Monate gültig. Zudem ist diese Untersuchung bei Verkauf eines Volkes, Besuch einer Belegstelle und Wanderung auch vorgeschrieben.

Begründung:

Die Amerikanische Faulbrut ist eine gefährliche und hochansteckende Bienenkrankheit, die die Gesundheit unserer Bienenbestände erheblich gefährdet. Durch regelmäßige Untersuchungen kann die Ausbreitung dieser Krankheit frühzeitig erkannt und eingedämmt werden. Die Futterkranzprobe ist ein bewährtes Mittel, um die Gesundheit der Bienenvölker zu überwachen und die Gefahr einer Krankheitsübertragung zu minimieren.

Da die Untersuchung nur geringe Kosten (bis zu sechs Völker in einer Probe) verursacht und eine Gültigkeit von sechs Monaten hat, stellt die jährliche Untersuchung eine sinnvolle Maßnahme zum Schutz unserer Bienen und zum Erhalt der Imkerei- und Landwirtschaftsstruktur in unserer Gemeinde dar.

Wir bitten die Gemeindeverwaltung, diese Maßnahmen so schnell wie möglich umzusetzen, um die Gesundheit unserer Bienen zu schützen und Ausbruch und Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut zu verhindern.

Mit der Bitte um positive Erledigung zeichnen und verbleiben wir.

unterfertigt: GV Georg Matheuschitz, GR Michael Strohmaier, GR Ing. Beatrix Steiner

Bgm Ing. Orasch unterbricht die Sitzung um 18.22 Uhr, um den Abänderungsantrag fraktionell beraten zu können.

Bgm Ing. Orasch eröffnet die Sitzung um 18.30 Uhr wieder.

Aufgrund der fraktionellen Beratung der SPÖ hätte er kein Thema gesehen, dem Abänderungsantrag zuzustimmen. Man habe heute diesbezüglich noch einige Telefonate geführt. Die SPÖ wäre dafür, den Punkt heute gänzlich von der Tagesordnung zu nehmen und nochmals im Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft beraten zu lassen. Er stelle daher folgenden

Antrag auf Geschäftsbehandlung

Der Gemeinderat möge diesen Punkt von der Tagesordnung nehmen und nochmal dem Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft zur Beratung zuweisen.

Diskussion/Vorbringen

Vzbgm Ambrosch: Mit diesem Thema war man die letzten 14 Tage beschäftigt. Die Imkerei sei ein schönes Hobby. Es gebe absolut viel zu wenig Bienen. Die brauche man aber. Jetzt gehe es in die Richtung, dass man diese Faulbrutuntersuchung (€ 15,--) mit der Förderung von € 10,-- pro Stock verknüpfe. Er wisse nicht, ob das im Sinne dieser Förderung sei. Man fördere Imker mit € 10,-- pro Stock, dass er den Stock melde. Das sei auch wichtig für unsere Gemeinde, damit man wisse, wo die Stöcke stehen. Wenn man es nicht wisse und es breche eine Seuche aus, dann habe man ein großes Problem. Es gebe noch immer Imker, die ihre Stöcke nicht melden. Wenn man das jetzt auch noch einführe, könnte das kontraproduktiv sein. Da könnte es dann noch mehr Imker geben, die ihre Stöcke nicht melden. Das sei nicht im Sinne, dass man das machen wolle. Gestern im Ausschuss wurde gesagt,

dass Herr [REDACTED] nicht mehr Sachverständiger sei. Er habe heute mit dem Leiter der Seuchenabteilung im Land Kärnten telefoniert. Herr [REDACTED] sei nach wie vor als Sachverständiger für Bienengesundheit bestellt. Er sei für ganz Kärnten zuständig.

Bgm Ing. Orasch: Es könne schon passieren, dass die Stöcke dann nicht mehr gemeldet werden. Momentan sei es eine freiwillige Leistung. Er wolle einfach im Ausschuss darüber noch einmal beraten lassen.

GR Ing. Steiner: Wenn ein Imker € 10,-- pro Stock bekomme, dann seien das € 60,-- bei sechs Stöcken. € 15,-- davon koste die Probe. Der Betrag sei lächerlich. Bei zwei Stöcken habe man immer noch € 5,-- gewonnen. Stöcke nicht zu melden, sei definitiv illegal. Das sei ein Gesetzesbruch. Da müsse man beinhart darauf hinweisen, dass es so nicht gehe. Es gebe dafür auch Strafen. Die Imker, die sie kenne, kommen gar nicht auf die Idee, das nicht zu melden. Es gebe einen Unterschied zwischen dem Sporennachweis und dem Ausbruch der Faulbrut. Da werde dann alles gesperrt. Bis jetzt sei das aber noch nicht passiert.

GR Brückler: Er habe heute mit seinem Imker bzw. Honiglieferanten gesprochen. Der habe ungefähr 1.000 Bienenstöcke. Der mache keine Proben. Sein Sohn sei Sachverständiger. Die sagen, sie sehen das sozusagen mit den Augen. Nachdem da offensichtlich unterschiedlichste Dinge kursieren, halte er den Vorschlag der SPÖ für ausgezeichnet, dass man den Punkt auf die nächste Sitzung verschiebe. Der Ausschuss könne da dann noch einmal darüber diskutieren und fachliche Informationen einholen. Sie werden dem Antrag zustimmen, dass der Punkt auf die nächste Sitzung verschoben werde.

GR Archer: Man habe beschlossen, die Förderung auszusetzen. Man brauche da nicht lange herumdiskutieren, da kein Geld vorhanden sei. Wenn einer Bienenstöcke habe und den Honig verkaufe und dann nicht die € 15,-- habe, verstehe er das nicht. Heute werde es noch einen Punkt geben, wo es eine Erhöhung von 50 % beim Hort für Familien gebe. Er glaube, das sei nicht der richtige Weg, was da gemacht werde.

GR Ing. Steiner: Frau Dr. Lautermann, Bienensachverständige für Klagenfurt-Land, habe in unserer Gemeindezeitung einen Artikel geschrieben. Sie können nur bitten, das durchzulesen.

Bgm Ing. Orasch stellt nochmals folgenden

Antrag auf Geschäftsbehandlung

Der Gemeinderat möge diesen Punkt von der Tagesordnung nehmen und nochmal dem Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft zur Beratung zuweisen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 7.:

Prüfberichte des Kontrollausschusses gem. § 93 Abs. 3 K-AGO

GR Brückler: Seit der letzten GR-Sitzung haben zwei Sitzungen des Kontrollausschusses stattgefunden. Die erste war am 02.06.2025 im Marktgemeindeamt. Sie hat von 16.00-17.20 Uhr gedauert. Themen waren der buchmäßige und tatsächliche Kassenbestand sowie die Belegsprüfung ab 01.05.2025. Die Eingangsrechnungen von Nr. 1259 bis 1568, die Anadi Belege und die Kassenbelege wurden geprüft. Aufgefallen sei, vor allem bei den Kassenbelegen, dass es bei der Grundsteuereinhebung Probleme gegeben habe und zwar mit Doppelzahlungen, Vorschreibungsfehlern usw., die auf Fehler der Firma Neuhold zurückzuführen seien. Aufgrund dessen stellt der Kontrollausschuss folgenden Antrag:

Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung

Betrifft: Selbstständiger Antrag gemäß § 41 der K-AGO
„Rechnungslegung an die Firma Neuhold wegen zusätzlichen Arbeitsaufwandes der Marktgemeinde“

Gemäß § 41 K-AGO bringt der Kontrollausschuss folgenden selbstständigen Antrag ein:

Der Kontrollausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden der Gemeinde für die Behebung der fehlerhaften Grundsteuervorschreibung in der Höhe von Minimum € 1.000,-- der EDV-Firma Neuhold in Rechnung zu stellen.

unterfertigt: GR Johann Brückler und die weiteren Mitglieder des Kontrollausschusses

TOP 4 waren dann die Kindergärten. Es entstehe durch das Gratis-Kindergartenjahr ein enormer Abgang für die Gemeinde. Bei den Kindergärten habe man einen Abgang von rund einer Million Euro. Der KI Ebenthal koste uns abgangsmäßig € 554.786,--, der KI Zell/Gurnitz € 433.473,58. Das sei das tatsächliche Minus, was bei der Gemeinde verbleibe. Vom Land habe man Förderungen erhalten. Das habe aber nur den Abgang geschmälert. Man habe für den KI Ebenthal € 353.239,50 und für den KI Zell/Gurnitz € 399.373,14 erhalten. Für den Gratis-Kindergarten, den das Land den Gemeinden vorgeschrieben hat, habe man für den KI Ebenthal rund € 23.000,-- und für den KI Zell/Gurnitz rund € 40.000,-- erhalten. Der Kontrollausschuss habe resümiert, dass man vom Land viel zu wenig Geld erhalte. Es gab auch einen ganz interessanten Artikel im Bezirksdienst, wo die Ertragskraft der Gemeinden gemessen wurde. Kärnten habe da am allerschlechtesten abgeschnitten. Da sei endlich einmal aufs Trapez gekommen, dass das Land von den Gemeinden und von den Ertragsanteilen, vor allem in Kärnten, viel zu viel einbehält. Die Auflagen, die den Gemeinden da gemacht werden, seien exorbitant. Man habe weiter diskutiert, was man machen könnte. Man habe empfohlen, einen Antrag der Kindergartenbeiträge, vor allem beim Essen, einmal einzuholen, was das in anderen Kindergärten koste. Es sollen auch Angebote von externen Essenslieferungen für ca. 90 Kinder pro Kindergarten eingeholt werden. Das bedeute aber nur, dass das Angebot einmal eingeholt werden solle. Natürlich wolle man die eigenen Essen nicht abschaffen, sondern man wolle nur einen Preisvergleich haben. Das wurde mit einem einstimmigen Beschluss im Kontrollausschuss gefasst. Man habe gesehen, dass da diesbezüglich auch schon was angeregt wurde.

Die nächste Kontrollausschusssitzung fand am 30.06.2025 statt. Dabei habe man nur den buchmäßigen und tatsächlichen Kassenbestand sowie die Belege überprüft. Bei der Prüfung sei aufgefallen, dass man für unsere Verhältnisse einen relativ guten Kassenstand habe. Er habe das auch in der Sitzung gesagt. Man wurde allerdings darauf hingewiesen, dass die Gemeinde nicht in der Lage war, in den letzten 14 Tagen Rechnungen zu überweisen, weil eine Mitarbeiterin ihren wohlverdienten Urlaub angetreten

habe. Der Kontrollausschuss ersucht, da ein System einzuführen, dass die Gemeinde jederzeit in der Lage sei, Rechnungen zu überweisen. Man habe da jetzt nicht alle Rechnungen gesucht und geschaut, wieviel an Skonto die Gemeinde in diesem Fall verloren habe und was uns das eigentlich gekostet habe. Weiters sei aufgefallen, dass es keine Mitarbeiter mit Beeinträchtigung mehr gebe. Deshalb habe man eine Pönale in der Höhe von € 7.680,-- bezahlen müssen. Da wäre es in Zukunft bei Aufnahmen überlegenswert, ob man da nicht Menschen mit Beeinträchtigung eine Chance auf einen Arbeitsplatz geben sollte. Man habe sich auch die Ertragsanteile-Abrechnungen vom Land Kärnten mit der Gemeinde Ebenthal vorlegen lassen. Bei der Abrechnung für Mai standen uns € 445.814,59 an Ertragsanteilen zu. Dann kommen die ganzen Abzüge (Landesumlage, Schulbaufonds, Kopfquote, Schulerhaltsbeiträge, Pensionsbeiträge usw.). Die machten € 578.278,-- aus. Man habe daher einen Minussaldo für Mai von € 132.463,-- bekommen. Großzügigerweise habe das Land keine Rechnung geschickt. Sie haben gesagt, dass das auf das nächste Monat vorgetragen werde. Im Juni habe man € 489.149,-- erhalten. Am Ende stehe allerdings ein noch größerer Saldo. Die Summe der Zahlungen an das Land mache € 671.993,-- aus. Das ergebe ein Minus von € 182.000,--. Allein aus diesen zwei Monaten schulde man dem Land über € 300.000,--, anstatt dass man ein Geld erhalten habe, womit wir unsere Rechnungen bezahlen könnten.

Diskussion/Vorbringen

Bgm Ing. Orasch: Man werde der Firma Neuhold selbstverständlich eine Rechnung schicken. Das sei ein Antrag, den der Ausschuss stelle. Dieser sei dem **Gemeindevorstand** als selbstständiger Antrag (Nr. 27) zuzuweisen.

Auf die Empfehlung des Kontrollausschusses hin habe man natürlich auch gerechnet und evaluiert. Man war bei den Essen im Kindergarten und bei den Beiträgen immer weit unter dem Schnitt. Wir waren da als Gemeinde immer sehr familienfreundlich und sozial. Er verweise da aber auch auf Revisionsberichte des Landes Kärnten hin. Es wurde vorher schon einmal angeregt, das zu überprüfen und auch entsprechend anzupassen. Es sei schwer, das mit Villach oder Klagenfurt zu vergleichen, da dies Großstädte seien. Im Vergleich zu anderen Gemeinden liege man aber unter dem Schnitt. Das Kindernebst habe € 3,90 bei Fremdlieferung von Mahlzeiten. Sie verrechnen dann auch entsprechend mehr an die Eltern. Das sei ungefähr die Auskunft, die bereits eingeholt wurde. Man liege bei den Mahlzeiten im Kindergarten, die wir verrechnen, bei € 4,50 und bei den Volksschulkindern bei über € 5,--. Er werde den GR-Mitgliedern eine Aufstellung zur Verfügung stellen, was unser Berechnungsmodell war und was auch die Empfehlung der Gemeinderevision sei.

Es wurde auch die Ertragskraft in Kärnten und die Umlagesituation angesprochen. Er sei da vielleicht kein typischer Politikertypus. Er sei sehr loyal seinem Landeshauptmann und seinem Parteichef gegenüber. Kärnten habe nachweislich die höchste Umlagenlast. Es gab ein Zitat von Hans-Peter Schlagholz, ehemaliger Bürgermeister der Stadt Wolfsberg: „Wenn uns das Land das Geld lassen würde, bräuchten wir nicht über Finanznöte diskutieren“.

Es gebe jetzt das Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz. Es gab 2022/2023 einen einstimmigen Beschluss dazu. Die Kinderkrankheiten gehören noch behoben. Nach dem ersten Jahr habe es eine entsprechende Abrechnung gegeben. Es gebe da Förderungen. Die Gemeinden zahlen da über die Zulage wieder mit. Das war schon öfter ein Kritikpunkt, dass die Gemeinde da immer wieder mitzahlen.

Man hatte vorher beeinträchtigte Personen angestellt. Mittlerweile seien die Personen in den wohlverdienten Ruhestand gegangen. Jetzt habe man daher die hohe Ausgleichszahlung zu leisten.

Man hatte in der Buchhaltung wirklich Probleme, die Rechnungen zu zahlen. Da sei die Zeichnungsberechtigung ein Thema. Man habe verschiedenste Modelle durchgespielt. Man sei da

nicht weitergekommen. Es sollte, nachdem heute noch eine neue Finanzverwalterin aufgenommen werde, dann wieder funktionieren.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend folgenden

Antrag

Wer der Finanzverwaltung und dem Bürgermeister für die im Bericht genannten Zeiträume die Entlastung erteilen will, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 8.: Finanzbeschlüsse

GR-TOP 8.1.: Beschluss der Ausgabenliste

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Erläuterungen

Im Rahmen der heutigen Gemeinderatssitzung sollen folgende Ausgaben, die bisher nicht im Budget Berücksichtigung fanden, legitimiert werden:

Bezeichnung	Einnahme	Ausgabe	Konto
Reparatur MAN Fahrzeug FF€ Mieger	0,00	€ 12.000,00	1632/6170
Projekt Leader Region Stadt- Umland-Strategie	€ 120.000,00	€ 120.000,00	0310/7000+0310/3010 +0310/3012+0310/2940

Aufstockung Raumordnung	Budget € 0,00	€ 30.000,00	0310/7280
Reduktion ÖEK Finanzierungsplan	€ -35.800,00	€ -35.800,00	0310/2940+0310/600
Nachdotierung Armenbegräbnisse	€ 0,00	€ 3.000,00	4290/72802
FF Ebenthal, Reparatur KRFB-A	€ 0,00	€ 3.000,00	1630/6170
Summe:	€ 84.200,00	€ 132.200,00	

Diese Ausgaben können im Budget nicht (vollständig) über Einnahmen gedeckt werden und erhöhen daher die Ausnutzung des Kassenkredits. Die Ausgaben liegen im Verantwortungsbereich der politischen Mandatare.

b) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die oben ersichtliche Ausgabeliste mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die oben ersichtliche Ausgabeliste mittels Beschlusses genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

GR Brückler: Ganz klein, mit freiem Auge fast nicht sichtbar, stehe unten ein Satz: „Die Ausgaben können im Budget nicht über Einnahmen gedeckt werden und erhöhen daher die Ausnutzung des Kassenkredits“. Das sei logisch. Dann stehe weiter: „Die Ausgaben liegen im Verantwortungsbereich der politischen Mandatare“. Den Satz habe er bei den Unterlagen noch nie gesehen. Was habe der für eine rechtliche Bedeutung und warum stehe er jetzt da? Kommen wir alle ins Gefängnis, wenn wir das beschließen?

Bgm Ing. Orasch: Man habe seitens der Aufsichtsbehörde nur mehr zwei Mal im Jahr die Möglichkeit, einen Nachtragsvoranschlag zu fassen. Der sei dann bindend und rechtlich ganz anders zu sehen. In diesem Fall wird dem Gemeinderat die Ausgabenliste zur Kenntnis gebracht. Eine persönliche Haftung der Gemeindevandatare sei da nicht gemeint.

AL Mag. Zernig: Das Amt der Kärntner Landesregierung habe letztes Jahr den Voranschlag 2025 im Entwurf geprüft. Die Gemeinderäte müssen wissen, was passiere, wenn man das jetzt beschließe. Das Geld habe man nicht und trotzdem müsse man diese Ausgaben tätigen. Es sei eine verkürzte Wiedergabe der Stellungnahme der Aufsichtsbehörde. Die lautet wie folgt: „Aufbauend auf die mittelfristige Finanzplanung auf Basis des 2. NTVA 2024 wird ohne Gegensteuerungsmaßnahmen mit einem Liquiditätsabbau bis zum Jahr 2029 von etwa 10,5 Millionen zu rechnen sein. Seitens der Gemeindeaufsicht wird deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Setzung entsprechender Maßnahmen im Verantwortungsbereich des Gemeinderates als Kollegium und somit jedes einzelnen

Mandatares liegt“. Man werde jedes Mal explizit darauf hingewiesen, dass es in der Verantwortung jeden einzelnen Mandatares liegt, das zu beschließen. Die Verantwortung liege nicht ausschließlich beim Bürgermeister. Auch das Kollegialorgan müsse sinnvollerweise über gewisse Ausgaben befinden.

Bgm Ing. Orasch: Jeder Mandatar hafte sowieso für jeden Beschluss, den er fasse. Die einzige Politikerkaste in Österreich seien die Bürgermeister, die tatsächlich mit dem Privatvermögen haften. Wenn nicht grobe Fahrlässigkeit dahinterstecke, passiere nichts.

GR Archer: Der Finanzausschuss lege bei uns die Zahlen vor. Deshalb sollte dieser die Verantwortung tragen und nicht der ganze Gemeinderat. Auf der einen Seite habe man nicht viel zu reden. Aber dann schreibe man hinein, dass der ganze Gemeinderat dafür geradestehen solle. Das mache man sich zu leicht.

GR Dobernigg: Laut K-AGO sei der Gemeinderat das höchste Gremium.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die oben ersichtliche Ausgabeliste mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 8.2.: diverse Finanzierungspläne sowie Abänderungen

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Investitions- und Finanzierungspläne sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu Investitions- und Finanzierungspläne als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Investitions- und Finanzierungspläne

Die im Folgenden ersichtlichen Investitions- und Finanzierungspläne sind im Sinne des Kärntner Gemeindehaushalts- Gesetzes für investive Maßnahmen (z.B. Errichtung von Gebäuden, Straßen etc. – Post „0“) mittels Beschlusses des Gemeinderates zu genehmigen:

1. Finanzierungsplan „Interkommunale Zusammenarbeit Stadt-Umland Strategie Klagenfurt Ost- Ebenthal in Kärnten“

Es soll das IKZ Projekt „Interkommunale Zusammenarbeit Stadt-Umland Strategie Klagenfurt Ost- Ebenthal in Kärnten“ umgesetzt werden.

Für dieses Projekt sind Anschaffungskosten in Höhe von € 120.000,00 vorgesehen. Diese sollen durch Leader Förderungen in Höhe von € 54.000,00, ORE Förderung in Höhe von € 43.200,00 und durch BZ a. R. in Höhe von € 22.800,00 finanziert werden. Die Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens sind noch in Schwebe, wodurch das Projekt im Vorfeld durch die ZMR Entnahme der Infrastruktur/ Grundstücksverkäufe Zahlungsmittelreserve ausfinanziert werden soll.

Finanzierungsplan:

Ausgaben 2025-2026		Einnahmen 2025-2026	
Anschaffungskosten 2025	€ 120.000,00	Leader Förderung	€ 54.000,00
		ORE Förderung	€ 43.200,00
		Entnahme ZMR Infrastruktur(Grundstücksverkäufe)	€ 22.800,00
Gesamtsumme inkl. Ust.	€ 120.000,00		€ 120.000,00

2. Abänderung Finanzierungsplan ÖEK und Teilbebauungspläne

Der bisherige Finanzierungsplan, der im Gemeinderat am 30.04.2025 beschlossen wurde, ist aufgrund einer internen Information nochmals zu ändern. Im bisherigen Finanzierungsplan war vorgesehen, dass höhere Investitionskosten im Jahr 2025 anfallen (Inklusion Ortskernentwicklungskosten). Nach nochmaliger Durchsicht konnten diese Kosten aus dem Projekt herausgelöst werden und das Projekt wurde ebenso etwas günstiger geschätzt. Dies wird im aktuellen Finanzierungsplan korrigiert.

Bisheriger Finanzierungsplan:

Ausgaben 2023-2025		Einnahmen 2023-2025	
Anschaffungskosten 2023	€ 23.000,00	Verrechnung operativ/investiv 2023	€ 23.000,00
Anschaffungskosten 2024	€ 30.000,00	Entnahme ZMR Kautionen 2024	€ 24.000,00
Anschaffungskosten 2025	€ 155.900,00	Landesförderung Abt. 15, 2025	€ 15.000,00
		BZ a.R, Raumordnungsprojekt	€ 30.000,00
		Entnahme ZMR Infrastruktur	€ 116.900,00
Gesamtsumme inkl. Ust.	€ 208.900,00		€ 208.900,00

Abgeänderter Finanzierungsplan:

Ausgaben 2023-2025		Einnahmen 2023-2025	
Anschaffungskosten 2023	€ 23.000,00	Verrechnung operativ/investiv 2023	€ 23.000,00
Anschaffungskosten 2024	€ 30.000,00	Entnahme ZMR Kautionen 2024	€ 24.000,00
Anschaffungskosten 2025	€ 120.000,00	Landesförderung Abt. 15, 2025	€ 15.000,00
		BZ a.R, Raumordnungsprojekt 2025	€ 30.000,00
		Entnahme ZMR Infrastruktur	€ 81.000,00
Gesamtsumme inkl. Ust.	€ 173.000,00		€ 173.000,00

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die im Rahmen des Amtsvortrages sowie in der Beilage ersichtlichen Investitions- und Finanzierungspläne mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die im Rahmen des Amtsvortrages sowie in der Beilage ersichtlichen Investitions- und Finanzierungspläne mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die im Rahmen des Amtsvortrages sowie in der Beilage ersichtlichen Investitions- und Finanzierungspläne mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Ing. Orasch stellt im Vorfeld folgenden

Antrag auf Geschäftsbehandlung

1. Wer dafür sei, dass die Punkte 9.1. und 9.2. im Konvolut behandelt werden, der gebe ein Zeichen mit der Hand. Die Abstimmungen erfolgen separat.
2. Wer dafür sei, dass die Punkte 9.3. bis 9.5. im Konvolut behandelt werden, der gebe ein Zeichen mit der Hand. Die Abstimmungen erfolgen separat.

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Anträge auf Geschäftsbehandlung.

**GR-TOP 9.:
Tarifordnungen Kinderbetreuung**

**GR-TOP 9.1.:
Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindergartengruppen ab 01.09.2025**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindergartengruppen, Zahl 240-0/10/2025-Ma, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Entwurf der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindergartengruppen, Zahl 240-0/10/2025-Ma, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die Kalkulation, die erhobenen Vergleichswerte und sonstige relevante Unterlagen können beim Amt der Marktgemeinde eingesehen werden.

b) Erläuterungen

Derzeit werden in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Verwaltungsforschung (KDZ) erforderliche Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung geprüft. Dringend empfohlen wurde in diesem Zusammenhang, die derzeit in Geltung befindlichen Tarife für die Verrechnung der Mahlzeiten zu überprüfen, neu zu kalkulieren und anzuheben.

Im Bereich der Kindergärten (acht Gruppen) liegt zudem folgender Rechnungsabschluss 2024 vor:

Gesamtausgaben 2024: € 2.135.255,70

Gesamtabgaben 2024: € 980.647,64

Auch der Vergleich mit anderen Gemeinden ergab, dass unsere monatlichen Tarife weit unter dem Durchschnitt vergleichbarer Gemeinden liegen.

Zudem wurde im Prüfbericht bezüglich der Gebarungsprüfung von der Aufsichtsbehörde (Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3) vom 06.08.2024 zur Gruppe 2 Folgendes ausgeführt:

„3.2.2 Analyse Ansatzgruppe 2 – Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft

Der Mittelwert in diesem Ansatz beträgt - EUR 295,00 pro-Kopf und wird von Ebenthal um 20% überschritten. Die Überschreitung zur Gemeinde mit dem geringsten pro-Kopf SA 1 liegt bei 41%.

Nachdem die gegebenen (Betreuungs-)Strukturen gesetzlich verankert sind, sind die Budgetwerte zunächst als fixe und nicht beeinflussbare Größen anzusehen. Dennoch ist auf die folgenden signifikanten Abweichungen in den Bereichen „240. Kindergärten“ und „25.. Außerschulische Jugendberufshilfe (hier: Schülerhort/ Ganztageschule)“ hinzuweisen.

Eine Detailanalyse der zugrundeliegenden Parameter und Strukturen (Anzahl der Beschäftigten, Anzahl der Klassen bzw. zu betreuende Kinder) hat in der Ansatzgruppe 2 ergeben, dass deutliche (Kosten-)Unterschiede zwischen der Marktgemeinde Ebenthal sowie der bestgereihten Gemeinde dieser Größenklasse bestehen, obwohl die Anzahl der zu betreuenden Kinder auf einem vergleichbaren Niveau liegt.

Darüber hinaus ist auf das investive Einzelvorhaben „Ankauf TAG-Gebäude“ hinzuweisen, welches im Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal am 24.04.2024 beschlossen wurde und eine primäre Nutzung durch die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit vorsieht. In der Grundkonzeption des Finanzierungsplanes bzw. den zugrundeliegenden strategischen Überlegungen war auch eine Nutzung bzw. Erweiterung für den Kindergarten angedacht. Dies wäre – unter Zugrundelegung der eben geschilderten finanziellen Rahmenbedingungen und Durchschnittswerte – seitens der Entscheidungsträger unbedingt auf die Vorteilhaftigkeit zu prüfen.

In diesem VRV-Ansatz sind somit allenfalls langfristige, im gesamten strategischen Kontext stehende Konsolidierungspotentiale gegeben. Als kurzfristige Maßnahme für künftige Budgets wird der Marktgemeinde Ebenthal eine detaillierte Kostenanalyse in diesem Bereich empfohlen.“

Weiters ist anzumerken, dass auch der in der Kärntner Zusatzleistungenverordnung – K-ZLVO verankerte Wert für die Verabreichung von Mittagsmahlzeiten in Kindergärten mit maximal € 133,00 weit über dem derzeit in der Marktgemeinde eingehobenen Beitrag liegt.

Die Kalkulation ergab, dass eine Mahlzeit mit € 5,00 anzusetzen wäre. Dies würde monatlich bei 20 Verrechnungstagen pauschal € 100,00 ergeben. Es wird analog der derzeitigen Regelung für den Kindergarten vorgeschlagen einen etwas niedrigeren Tarif (€ 90,--), als im Hort bzw. der GTS (110,00) festzusetzen.

Ebenthal in Kärnten	vergleichbare Gemeinden	vorgeschlagener neuer Tarif
50,00	100,00	90,00

Mit diesem Beitrag ist eine Reduzierung des Abganges im Bereich der Kindergärten nachhaltig im Ausmaß von jährlich rund € 80.000,-- zu erwarten.

Um unbillige Härten zu vermeiden, soll Im Zuge der Neufestsetzung des Essenstarifes auch verankert werden, dass bei längerem, insbesondere krankheitsbedingtem Nichtbesuch der Betreuungseinrichtung über schriftliches Ersuchen der Erziehungsberechtigten und für die Zeit des Sommerbetriebes (urlaubsbedingte Abwesenheiten) eine anteilmäßige Refundierung bzw. aliquote Verrechnung erfolgt (siehe hierzu § 4 Abs. 5).

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindergartengruppen, Zahl 240-0/10/2025-Ma, mit Wirksamkeit vom 01.09.2025 beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindergartengruppen, Zahl 240-0/10/2025-Ma, mit Wirksamkeit vom 01.09.2025 beschließen.

GR Pertl, MSc. trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Soziales und Generationen die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 9.2.:

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Hortgruppen ab 01.09.2025

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Hortgruppen, Zahl 250-0/11/2025-Ma, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Entwurf der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Hortgruppen, Zahl 250-0/11/2025-Ma, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die Kalkulation, die erhobenen Vergleichswerte und sonstige relevante Unterlagen können beim Amt der Marktgemeinde eingesehen werden.

b) Erläuterungen

Vom Zentrum für Verwaltungsforschung (KDZ) wurde ebenso eine Anhebung der Tarife für die Mahlzeiten sowie die Betreuung in den Horten und den Gruppen der schulischen Tagesbetreuung (GTS) empfohlen.

Auch hinsichtlich der Betreuungsbeiträge liegt die Marktgemeinde weit unter dem Durchschnitt vergleichbarer Gemeinden.

Daher sollen künftig folgende monatlichen Tarife zur Anwendung gelangen:

	Ebenthal in Kärnten derzeit	vergleichbare Gemeinden	vorgeschlagener neuer Tarif
Mahlzeiten	60,00	100,00	110,00
Betreuung (5 Tage)	90,00	115,00	115,00
Summe:	150,00	215,00	225,00

Mit diesen Tarifen ist eine jährliche Reduzierung des Abganges im Bereiche der Horte und GTS-Gruppen (insgesamt werden 13 Gruppen geführt) in Höhe von rund € 160.000,-- (Mahlzeiten € 90.000,--, Betreuungsbeiträge € 70.000,00) zu erwarten.

Um unbillige Härten zu vermeiden, soll im Zuge der Neufestsetzung der Tarife auch verankert werden, dass bei längerem, insbesondere krankheitsbedingtem Nichtbesuch der Betreuungseinrichtung über schriftliches Ersuchen der Erziehungsberechtigten und für die Zeit des Sommerbetriebes eine anteilmäßige Refundierung bzw. aliquote Verrechnung erfolgt (siehe hierzu § 3 Abs 4).

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Hortgruppen, Zahl 250-0/11/2025-Ma, mit Wirksamkeit vom 01.09.2025 beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Hortgruppen, Zahl 250-0/11/2025-Ma, mit Wirksamkeit vom 01.09.2025 beschließen.

GR Pertl, MSc. trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Soziales und Generationen die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen zu GR-TOP 9.1. und 9.2.:

GV Matheuschitz: Es wurde in ihrer Fraktion über die Zahlen geredet. Früher habe man pro Kind jährlich € 1.800,-- eingehoben, jetzt wären es dann € 2.700,-- im Hort. Im Kindergarten waren es früher € 600,-- , jetzt wären es dann € 1.080,-- . Man verstehe, dass es hinten und vorne drücke. Es seien € 75,- im Monat bei der Kinderbetreuung im Hort mehr und € 140,-- im Kindergarten. Habe man ein Kind in der Marktgemeinde Ebenthal im Kindergarten und eines im Hort, zahle man dann jährlich pro Kind € 3.700,-- . Früher waren das jährlich € 2.400,-- . Da habe man jetzt eine Mehrbelastung von € 1.300,-- . Warum habe man beim GTS Tarif einen Alleinerziehertarif drinnen und bei der Kinderbetreuung im Hort nicht? Man werde diesem Antrag nicht zustimmen, weil für sie diese überdurchschnittliche Mehrbelastung für die Familien in Ebenthal nicht tragbar sei.

GR Brückler: Er hätte eine Frage an GV Matheuschitz. Was wäre sein vertretbarer Vorschlag? Irgendetwas müsse man unternehmen. Man sehe ja, dass man deutlich unter allen anderen Gemeinden liege. Wo liege ein vertretbarer Wert, dem die FPÖ zustimmen könnte?

GV Matheuschitz: Auf alle Fälle nicht bei einer Mehrbelastung von € 75,- pro Monat. Man könnte eine Berechnung mit € 35,-- oder € 40,-- machen und schauen, wie es dann am Ende des Jahres ausschaue.

GR Archer: Rede man jetzt über den Kindergarten oder auch über den Hort?

Bgm Ing. Orasch: Man rede über Kindergarten- und Hortgruppen.

GR Archer: Sein Enkel sei in den Hort gegangen. Er habe Aufgaben bekommen. Die waren immer fehlerhaft. Wenn die Eltern zu Hause nicht dahinterstehen, haben die Kinder ein Problem. Habe man im Hort Fachpersonal? Früher habe eine Horterzieherin eine Ausbildung gehabt und musste Matura machen. Ihm komme vor, dass man heute beim Kindernest keine Leute habe, die die Voraussetzungen haben. Das gehöre kontrolliert. Bei der Ganztagschule habe man Fachpersonal. Die koste gleich viel im Monat wie der Hort. Da gehöre eine Differenz gemacht. Früher habe man gesagt, dass man die Ganztagschule brauche. Das sei für die Kinder das Beste. Zuerst habe man € 9.000,-- an Förderungen pro Gruppe bekommen und jetzt nur mehr € 1.000,-- . Die Herren da oben sollen sich einmal bei der Nase nehmen und nicht einfach groß vorschreiben. Das sei eine Schweinerei.

GR Pertl, MSc.: Man habe von der Gemeinderevision schon schriftlich zum Rechnungsabschluss die Aufforderung erhalten, dass man was machen solle. Der errechnete Wert, dass wir kostendeckend wären, seien € 100,-- . Der Vorschlag vom Amt mit € 90,-- sei eh schon drunter. Der Maximalbetrag, den man als Gemeinde einheben könne, sei € 133,70. Da sei man eh sehr moderat. Die Steigerung tue natürlich allen weh.

GV Matheuschitz: Es gehe da um diese plötzliche brutale Erhöhung. Wenn man die Rechnung anschau, sei es für Kindergarten und Hort trotzdem auf einmal eine Erhöhung von € 3.700,-- . Da sei er nicht dabei. Möglicherweise ginge das anders auch. Er wisse, dass da Empfehlungen von der Gemeinderevision da seien. Aber grundsätzlich beschließe das der Gemeinderat als höchstes Organ der Gemeinde. Wenn man als Gemeinde sage, das sei für die Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger zu teuer, werde man eine andere Lösung finden müssen. Es sei nicht jeder in der glücklichen Lage, dass er überdurchschnittlich verdiene. Mehrbelastungen von € 1.300,-- seien generell nicht leicht zu schlucken.

Bgm Ing. Orasch: Die Opposition im Bunde sage, dass die Sparmaßnahmen alle zum „Verteufeln“ seien. Wenn man sich die Verhandlungspapiere aus der Kurzzeitverhandlung zwischen ÖVP und FPÖ vorlegen lasse, dann sehe man, dass dort auch schon solche Ergebnisse drinnen waren. Das entspreche zu 90 % dem, was die Landesregierung mache. Es gebe qualifiziertes Personal sowohl im Hort als auch in den Ganztageschulen. Die Horte seien im Wesentlichen auch Auslaufmodelle, die es in Zukunft weniger geben werde. Es sei jetzt auch schon eine Reduktion gefordert. Man wisse, dass es da Unterschiede in der Kostenstruktur gebe. Der Schulgemeinerverband Klagenfurt sage auch, dass die Kinderbetreuungskosten in Ebenthal im Vergleich zu ganz Kärnten sehr günstig seien. Die zu erwartenden Einnahmen können auch schwanken. Es könnten Kinder abgemeldet werden. Man habe hier eine Erhöhung zu machen. Er sehe keine andere Möglichkeit, die Anpassungen nicht vorzunehmen.

GR Dobernigg: Er selbst habe keine Kinder mehr im Kindergarten bzw. im Hort. Es stimme ja im Prinzip, was GV Matheuschitz sage. Es seien aber nicht € 3.700,-- mehr, sondern € 1.200,-- im Jahr für zwei Kinder. € 2.500,-- werde jetzt auch schon gezahlt. Freilich gebe es eine Alternative. Man könne sagen, wenn einer mehr verdiene, dann könne er auch mehr Beitrag zahlen. Ob das dann der richtig gangbare

Weg sei, wisse er nicht. Ein Gegenmodell könne jetzt nicht unterbreitet werden. Für ihn gehen die Tarifordnungen so in Ordnung.

GV Matheuschitz: Er habe ja gesagt, ein Kind im Kindergarten und ein Kind im Hort. Da zahle man € 1.080,-- und € 2.700,--. Bei zwei Kindern im Kindergarten wären das zwei Mal € 2.700,-- im Jahr. Warum habe man bei der GTS-Tarifordnung einen Alleinerzieher tariff und bei der Hort- und Kindergarten tariffordnung nicht?

AL Mag. Zernig: Das eine gehe nach dem Schulgesetz und das andere nach dem Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz.

GR Brückler: Er könne sich an die Zeit erinnern, wo seine Kinder in den Kindergarten gegangen seien. Wenn er sich richtig entsinne, habe er da schon für den Halbtageskindergarten in Klagenfurt ohne Essen € 80,-- oder € 90,-- gezahlt. Das solle jetzt nicht unbedingt ein super Argument sein. Ihm wäre es ein großes Anliegen, dass man einen einstimmigen Beschluss finde. Den würde er sehen, wenn man sich bei den Beträgen an die Externen halte, sprich an die € 3,90 vom Kinder nest. Das würde bedeuten, dass dann im Kindergarten € 78,-- zu zahlen seien. Da könne man sich als Gemeinde noch immer darstellen und sagen, man verlange nicht mehr als die Externen. Die € 12,-- werde man vielleicht auch noch verschmerzen. Da hätte man dann ein Zeichen gesetzt und die FPÖ könnte da auch zustimmen. Es liegen gewisse Unterlagen für die Diskussion leider nicht vor. Normalerweise würde er sagen, man solle das auf das nächste Mal verschieben. Das gehe aber nicht. Bis 1. September habe man keine GR-Sitzung mehr. Das sei das eigentliche Problem des Ganzen. Bei den Unterlagen sehe man nur, dass man bis jetzt zu billig war. Man müsse das in irgendeiner Art und Weise anpassen. Die Frage sei, in welcher Höhe passe man das an und was sei noch vertretbar. Es müsse sozial verträglich sein, aber es müsse eine Erhöhung geben, die der Gemeinde auch was bringe.

GR Archer: In Gurnitz sei eine Dame, die könne kaum Deutsch. In Ebenthal gebe es zwei Damen, die ganz schlecht Deutsch sprechen. Er glaube, das seien keine Fachkräfte für den Hort. Von wo seien die Schulden gekommen, dass wir jetzt da einsparen müssen? Bei den hohen Herren oben passiere gar nichts. Die reisen in Saus und Braus und auf die Kleinen treten man drauf. Aber das werde sich einmal rächen.

Bgm Ing. Orasch: Seine Tochter sei jetzt 21. Es war damals eine qualifizierte Kraft im Hort tätig. Es gab damals auch schon Fehler in den Hausaufgaben. Er habe die aber nicht ausgebessert, denn das sei Aufgabe der Schule. Er habe gewisse Sachen anders gelernt, als das damals bei seiner Tochter der Fall war. Die Tarifordnungen wurden alle vom Amt her berechnet. Er würde das Paket nicht aufschneiden wollen. Er werde noch einmal mit der Sachbearbeiterin reden. Unter Umständen werde es dazu dann noch eine Evaluierung geben.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Soziales und Generationen sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Kinderbildungs- und -betreuung sordnung für Kindergartengruppen, Zahl 240-0/10/2025-Ma, mit Wirksamkeit vom 01.09.2025 beschließen.

Abstimmung: Annahme des GR-TOP 9.1. mit 24:3 Stimmen (bei 3 Gegenstimmen der FPÖ).

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Soziales und Generationen sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Hortgruppen, Zahl 250-0/11/2025-Ma, mit Wirksamkeit vom 01.09.2025 beschließen.

Abstimmung: Annahme des GR-TOP 9.2. mit 23:4 Stimmen (bei 3 Gegenstimmen der FPÖ und 1 Gegenstimme von DU).

GR-TOP 9.3.: Tarifordnung - GTS Gruppen Ebenthal ab 01.09.2025

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf der Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Ebenthal, Zahl 210-9/13E/2025-Ma, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Entwurf der Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Ebenthal, Zahl 210-9/13E/2025-Ma, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die Kalkulation, die erhobenen Vergleichswerte und sonstige relevante Unterlagen können beim Amt der Marktgemeinde eingesehen werden.

b) Erläuterungen

Analog zu den Hortgruppen ist es auch erforderlich die Tarife für die Gruppen der ganztägigen Schulform mit getrennter Abfolge an unseren Volksschulen anzupassen. An der Volksschule Ebenthal werden derzeit drei Gruppen geführt. Für diese Gruppen gewährt das Land Kärnten jährlich € 8.000,-- pro Gruppe an Förderung. Die Bundesförderung hingegen wird jährlich reduziert. Zuerst erhielt man pro Gruppe € 9.000,--, nunmehr sind es nur noch € 1.000,-- jährlich.

Die Tarife für die ganztägigen Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Ebenthal mögen daher in derselben Höhe wie sie für die Hortgruppen vorgesehen sind mit Wirksamkeit vom 01.09.2025 festgesetzt werden.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Ebenthal, Zahl 210-9/13E/2025-Ma, mit Wirksamkeit vom 01.09.2025 beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Ebenthal, Zahl 210-9/13E/2025-Ma, mit Wirksamkeit vom 01.09.2025 beschließen.

GR Pertl, MSc. trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.
Er teilt mit, dass der Ausschuss für Soziales und Generationen die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 9.4.:
Tarifordnung - GTS Gruppen Zell/Gurnitz ab 01.09.2025

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf der Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Zell/Gurnitz, Zahl 210-9/13Z/2025-Ma, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Entwurf der Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Zell/Gurnitz, Zahl 210-9/13Z/2025-Ma, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist für jede (Volks)schule eine eigene Tarifordnung zu erlassen, sodass ersucht wird, die vorliegende Tarifordnung für die Volksschule Zell/Gurnitz ebenfalls zu beschließen. An dieser Schule werden derzeit sechs Gruppen der ganztägigen Schulform mit getrennter Abfolge geführt.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Zell/Gurnitz, Zahl 210-9/13Z/2025-Ma, mit Wirksamkeit vom 01.09.2025 beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Zell/Gurnitz, Zahl 210-9/13Z/2025-Ma, mit Wirksamkeit vom 01.09.2025 beschließen.

GR Pertl, MSc. trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Soziales und Generationen die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 9.5.:

Tarifordnung - Verrechnung von Mahlzeiten ab 01.09.2025

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Tarifordnung für die Verrechnung von Mahlzeiten, Zahl 209-1/2/2025-Ma, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu die Tarifordnung für die Verrechnung von Mahlzeiten, Zahl 209-1/2/2025-Ma, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Für die gemeindeeigenen MitarbeiterInnen in den Kinderbetreuungseinrichtungen, für die über die Kindernebst gem. GmbH in den gemeindlichen Einrichtungen Tätigen sowie die Lehrkräfte einschließlich

der Direktion besteht auch schon derzeit die Möglichkeit der Einnahme einer Mittagsmahlzeit zum Pauschalentgelt von monatlich € 80,00 pro Person.

Auch in diesem Bereich soll eine Anpassung des Tarifes erfolgen. Vorgeschlagen wird ein künftiges Pauschalentgelt von mtl. € 120,00 pro Person. Für die Mitnahme übrig gebliebener Mahlzeiten sollen künftig je Portion € 5,00 verrechnet werden (derzeit € 2,50).

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Tarifordnung für die Verrechnung von Mahlzeiten, Zahl 209-1/2/2025-Ma, mit Wirksamkeit vom 01.09.2025 beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Tarifordnung für die Verrechnung von Mahlzeiten, Zahl 209-1/2/2025-Ma, mit Wirksamkeit vom 01.09.2025 beschließen.

GR Pertl, MSc. trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Soziales und Generationen die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen zu GR-TOP 9.3. bis 9.5.:

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Soziales und Generationen sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Ebenthal, Zahl 210-9/13E/2025-Ma, mit Wirksamkeit vom 01.09.2025 beschließen.

Abstimmung:

Annahme des GR-TOP 9.3. mit 23:4 Stimmen (bei 3 Gegenstimmen der FPÖ und 1 Gegenstimme von DU).

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Soziales und Generationen sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Zell/Gurnitz, Zahl 210-9/13Z/2025-Ma, mit Wirksamkeit vom 01.09.2025 beschließen.

Abstimmung: Annahme des GR-TOP 9.4. mit 23:4 Stimmen (bei 3 Gegenstimmen der FPÖ und 1 Gegenstimme von DU).

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Soziales und Generationen sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Tarifordnung für die Verrechnung von Mahlzeiten, Zahl 209-1/2/2025-Ma, mit Wirksamkeit vom 01.09.2025 beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-TOP 9.5.

GR-TOP 10.: Mietzins-Richtlinie für Gemeindewohnungen 2025

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Mietzins-Richtlinie für Gemeindewohnungen 2025, Zahl: 8530-0/RL1/2025-Ze/Pro, sowie die Stellungnahme der Rechtsanwaltskanzlei Murko/Bauer/Murko/Klatzer v. 26.06.2025, /sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu die Mietzins-Richtlinie für Gemeindewohnungen 2025, Zahl: 8530-0/RL1/2025-Ze/Pro, sowie die Stellungnahme der Rechtsanwaltskanzlei Murko/Bauer/Murko/Klatzer v. 26.06.2025 als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Notwendige Mietzinsanpassungen

Grundsätzlich sind in allen Mietverträgen, welche für Mietwohnungen in den Mehrparteienwohnhäusern der Marktgemeinde bzw. für die Wohnung in der VS Zell/Gurnitz und für die im MZH Ebenthal geschlossen wurden, gemäß Mietrechtsgesetz (MRG) vertragliche Möglichkeiten eingeräumt, die Mieten kontinuierlich anzupassen. Die letzte derartige Anpassung für die Gemeindewohnhäuser erfolgte mit Beschluss des Gemeinderates, beginnend ab 01.01.2022 (GR5/2021) bzw. aufgrund von Einzelbeschlüssen betreffend Balkone in der Neuhausstraße, Carports und die beiden Wohnungen im MZH Ebenthal sowie in der VS Zell/Gurnitz. Im Bereich der Mietanteile stellen sich aufgrund dieser Beschlüsse die derzeitigen Mietkosten für alle Gemeindewohnungen samt Anlagen wie folgt dar:

BESTANDTEIL des mtl. Mietzinses	Höhe zum Stichtag 01. Jänner 2025 (netto)	Zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in der Höhe von
Hauptmietzins	€ 1,50 pro m ²	10 %
Erhaltungskostenbeitrag	€ 0,81 pro m ²	10 %
Verwaltungskostenbeitrag	€ 0,03 pro m ²	10 %
Miete für Balkon	€ 28,50 pro Balkon	10 %
Miete für Carport	€ 16,20 pro Carport	20 %

Der Korrekturbedarf wird weiter untenstehend beschrieben.

c) Finanzielle Komponente

Die oben ausgewiesenen Mietzinsanteile reichen nicht mehr aus, um den Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit „Gemeindewohnhäuser, Gemeindewohnungen“ ausgeglichen, aufgrund der Vorgaben des K-GHG, zu führen.

Das kumulierte Ergebnis der Jahr 2020-2024 beträgt € -19.222,02.

Die Forderung aus Mietvorschreibungen des Jahres 2024 beträgt € 58.689,05.

Es ist daher notwendig, die Mieten moderat und vor allem gleichbleibend und wiederkehrend anzupassen, um zumindest mittelfristig in den Bereich des Haushaltsausgleiches, ohne eine übermäßige Entnahme von Zahlungsmittelreserven, zu kommen.

d) Mietzins-Richtlinie

Mit der Erlassung einer Mietzins-Richtlinie soll eine regelmäßige und nach objektiven Parametern erfolgende Mietzinsanpassung für Gemeindewohnungen samt Anlagen erfolgen. Da die Marktgemeinde mit ihren Gemeindewohnhäusern in das MRG, die Mietzinsbremse bzw. die Kategorie B Beträge gemäß § 15a MRG fällt, besteht die Verpflichtung, sich an diesen Werten zu orientieren. In den jeweiligen Mietverträgen ist grundsätzlich die Ausstattungskategorie B für durchschnittliche Wohnungen verankert, woraus sich ein gedeckelter Kategoriebetrag, das ist der maximale Hauptmietzins für 1 m² Wohnfläche (derzeit € 3,35 / m²) errechnet.

Derzeit besteht mit der gesetzlichen Regelung der Mietzinsbremse eine Erhöhungsgrenze von 5 % für den jeweiligen Hauptmietzins der monatlichen Miete. Die Erhöhung samt Mietpreisdeckel betrifft die

Erhöhung der Richtwertmieten, Kategoriemieten und Mieten im öffentlichen Wohnbau. Damit sollen die Mieten nicht mehr als 5 % jährlich ansteigen können, auch wenn die Inflationsrate über dem Niveau von 5 % liegen sollte.

Vorgeschlagen wird, den monatlichen Mietzins, darunter fallen die oben tabellarisch angeführten Mietzinsanteile für den 01.09.2025 bis 31.12.2025 bzw. darüber hinaus bis zur Veröffentlichung eines neuen Kategoriebetrages, um jeweils 5 % zu erhöhen. Ab dem kommenden Jahr würde die Mietzinserhöhung analog zur prozentualen Änderung der Kategoriebeträge gemäß MRG jeweils zum 01. Jänner für das folgende Jahr erfolgen.

e) Rechtliche Prüfung Murko/Bauer/Murko/Klatzer v. 26.06.2025

Da der Bereich des Mietrechts im weitesten Sinne auch Aspekte des Konsumentenschutzes umfasst, ist eine rechtliche Prüfung der angedachten Mietzins-Richtlinie von dritter Seite geboten. Dies begründet sich insbesondere auch darin, dass Aspekte bereits bestehender Altverträge, Valorisierungshöhen sowie Mieterinformationen rechtlich sauber formuliert und strukturiert werden müssen. Die gesamte Stellungnahme ist, wie bereits oben angeführt, als BEILAGE zu diesem Amtsvortrag ersichtlich. Mietanpassungen aufgrund der angedachten Mietzins-Richtlinie sind aufgrund der Analyse rechtlich möglich.

Durch die Mietanpassung im Jahr 2025 ist mit Mehreinnahmen von rund € 3.000,-- zu rechnen. Die Anpassungen der kommenden Jahre sind noch nicht zahlenmäßig festzustellen, da vorab erst die sogenannten Kategoriemietzinse vom Bundesminister für Justiz gem. § 16 MRG kundgemacht werden müssen, aufgrund der die Mietzinse für Gemeindewohnungen in Ebenthal sodann jeweils ab dem 1. Jänner prozentual angepasst werden.

f) Evaluierung

Die Mietzins-Richtlinie soll zyklisch valorisiert und angepasst werden, da es sich um ein neues Instrumentarium in der Marktgemeinde handelt. Vor allem wird es auch notwendig sein, auf die rechtlichen Folgen, die möglicherweise aufgrund des Regierungsprogrammes 2025-2029 in Gesetze gegossen werden, rechtlich zu reagieren (siehe letzter Absatz Seite 3 der Stellungnahme der Rechtsanwaltskanzlei vom 26.06.2025).

g) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Mietzins-Richtlinie für Gemeindewohnungen 2025, Zahl: 8530-0/RL1/2025-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Mietzins-Richtlinie für Gemeindewohnungen 2025, Zahl: 8530-0/RL1/2025-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

GR Brückler: Die Bundesregierung habe einen Mietpreisdeckel erlassen. Die Mieten dürfen nächstes Jahr gar nicht erhöht werden oder um maximal ein Prozent. Genau wisse er es nicht. In zwei Jahren dann um ein oder zwei Prozent. Jetzt kommen wir mit fünf Prozent. Sei das legitim? Er möchte nicht erleben, dass man jetzt eine Erhöhung fixiere, die man dann, wenn einer klage, wieder zurücknehmen müsse. Er sehe im Bericht, dass uns die Mietpreisanpassung im Jahr 2025 € 3.000,-- in die Kasse spiele. Da stelle sich ihm die Frage, was der Gemeinde das Gutachten gekostet habe, welches die Kanzlei Murko verfasst habe.

GR Archer: Beim Quadratmeterpreis von € 1,50 brauche sich keiner aufregen, wenn um 10 % erhöht werde. Er könne sich an Zeiten erinnern, wo er schon im Gemeinderat war. Da seien die Mieter zur Gemeinde gekommen und wollten freiwillig mehr zahlen. Dadurch konnte man auch die Balkone machen, weil genug Geld angespart wurde. Bei einer kleinen Erhöhung werde keiner was dagegen haben.

Bgm Ing. Orasch: Man sei einmal im Plus, dann wieder im Minus. Über den Schnitt gesehen, gebe es da jetzt eine negative Entwicklung. Für die Errichtung der Balkone gab es Förderungen und die Mieten wurden angepasst. Es sei deshalb auch das Gutachten bei der Kanzlei Murko eingeholt worden, damit man wisse, wieviel man aufgrund des Mietrechtsgesetzes erhöhen dürfe.

AL Mag. Zernig: Das Thema „Mietrecht“ sei ein sehr komplexes Thema, weil man sich da im weitesten Sinne im Bereich des Konsumentenschutzes befinde. Da sei der Kunde mit einem sehr hohen Schutz ausgestattet. Man dürfe die Mieten nicht massiv erhöhen. Man habe das zu prüfen gehabt. Es schaue so aus: Der Mietpreisdeckel liege bei 5 %. Das ergibt sich aus dem Mietrechtsgesetz und aus der Kundmachung des Justizministers. Es sei weiters seit 2023 der Kategoriemietzins mit € 3,35 festgesetzt. Das sei für öffentliche Wohnungen das Maximum, was man pro m² verlangen könne. Die Frage, die man prüfen musste, war, wie weit man da hinaufgehen dürfe. Dürfe man bis € 3,35 gehen? Müsse man den Mietpreisdeckel auch dann einhalten, wenn man von ganz unten starte? Sonst hätten die Leute ja 200 % oder 300 % Steigerungen bei den Mieten. Das war natürlich in Bezug auf das Konsumentenschutzrecht zu prüfen. Das Ergebnis war diese Mietzins-Richtlinie, die besage, dass man zuerst diesen Mietpreisdeckel vollständig ausnutze. Wenn man von € 1,50 Miete netto pro Quadratmeter ausgehe, sei die tatsächliche Steigerung relativ gering. Man habe jetzt teilweise Mieten von € 87,-- oder € 90,-- für eine 50 m² Wohnung. Da wisse man ungefähr, wo man starte und wo man eigentlich im privaten Bereich sei. Das zweite, was zu prüfen war, sei, wie man die Mieten in Zukunft erhöhe. Genau das war das Thema. In Zukunft werde man sich an diese Richtpreismieten halten in Bezug auf deren prozentuale Erhöhung. Man sei derzeit bei € 3,35 Maximalmiete pro m². Wenn der Justizminister wieder einen höheren Kategoriemietzins kundmache, dann errechne sich die Erhöhung der Miete in Ebenthal aufgrund des prozentualen Unterschiedes zwischen dem alten und dem neuen Wert. Das sei das, was wir aufschlagen. Das habe man auch geprüft. Man sei in jedem Fall, egal was für ein Aufschlag komme, in Bezug auf diese Differenz zwischen altem und neuem Kategoriemietzins jedenfalls immer noch unter den Maximalwerten, die in Österreich verrechnet werden dürfen. Es sei ein schwieriges Thema und bedürfe einer profunden Rechtskenntnis. Es war daher ein Gutachten einzuholen, damit der Gemeinderat in seiner Beschlussfassung abgesichert sei. Es solle nicht passieren, dass jemand klage und das Geld rückfordere. Das Gutachten dazu habe rund € 1.700,-- gekostet.

GR Brückler: Also werden wir dann in 70 Jahren die € 3,35, die dann natürlich viel höher sein werden, erreichen.

AL Mag. Zernig: Man habe ein kumuliertes negatives Ergebnis bei den Wohnhäusern von minus € 19.000,--. Das Ziel sei, zumindest einen Teil dieser Abgänge durch die Mieterhöhungen zu kompensieren. Wann man die € 3,35 erreichen werde, könne er nicht sagen. Aufgrund der Mietzins-

Richtlinie bringe man einen Erhöhungsautomatismus hinein, der sich an den bundesgesetzlichen Normen orientiere. Der sei auf jeden Fall in Bezug auf den Konsumentenschutz geprüft und in Bezug auf den Ausgangswert so niedrig, dass man diese Höchstwerte nicht erreichen werde.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Mietzins-Richtlinie für Gemeindewohnungen 2025, Zahl: 8530-0/RL1/2025-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Ing. Orasch: Er möchte nur noch etwas anmerken, bevor er zum Tagesordnungspunkt 11 komme. Er habe vorher einen Satz verschluckt. Er möchte hier noch zu Protokoll geben, dass er eine Prüfung in Bezug auf die fehlenden Fachkräfte im Hort veranlassen werde.

GR-TOP 11.: Stellenplan 2025 ab 01.08.2025 (2. Änderung), Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf der Stellenplanverordnung (Stellenplan 2025, 2. Änderung) mit Wirksamkeit vom 01.08.2025, Zahl 011-1/73/2025-Ma, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Entwurf der Stellenplanverordnung (Stellenplan 2025, 2. Änderung) mit Wirksamkeit vom 01.08.2025, Zahl 011-1/73/2025-Ma, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Im Bereich der Abteilung III, Finanzverwaltung, sind auf Grund von mutterschaftsbedingten Karenzurlauben dringend folgende Maßnahmen erforderlich, um den geordneten Dienstbetrieb in diesem sensiblen Bereich aufrechterhalten zu können:

▪ **Schaffung einer neuen Planstelle, Stellenwert 39, Beschäftigungsausmaß 100%:**

Die Finanzverwalterin der Marktgemeinde tritt demnächst den Karenzurlaub an; auch die Finanzverwalter-Stellvertreterin ist weiterhin in Karenz (sie erwartet ihr zweites Kind, derzeit befindet sie sich noch in der Bildungskarenz). Die Karenzvertretung für die Finanzverwalterin wurde öffentlich ausgeschrieben und wird voraussichtlich in der Sitzung des Gemeinderates am 02.07.2025 besetzt.

Da davon auszugehen ist, dass beide Mitarbeiterinnen nach dem Karenzurlaub die Elternteilzeit in Anspruch nehmen werden und ein weiterer Bedarf eines familiengerechten Arbeitsumfeldes vorgebracht wird, besteht das Erfordernis für diese neu zu schaffende Planstelle, um den Personalbedarf dauerhaft abzudecken und mit dieser Planstelle auch eine zweite Finanzverwalter-Stellvertretung besetzen zu können.

Die Bestellung von zwei Finanzverwalter-Stellvertretungen wurde im Vorfeld bereits mit der Aufsichtsbehörde bzw. dem Gemeinde-Servicezentrum (Stellenwert) geklärt und ist rechtlich zulässig.

▪ **Mitarbeiterin der Finanzverwaltung, Stellenwert 33:**

Aus dem oben Geschilderten ist auch die Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes von 50% auf 100% bei dieser Mitarbeiterin erforderlich. Da keine Karenz-Vertretung für die derzeit in der Bildungskarenz nach dem Karenzurlaub befindlichen Finanzverwalter-Stellvertreterin besteht und davon auszugehen ist, dass beide Mitarbeiterinnen nach dem Karenzurlaub die Elternteilzeit in Anspruch nehmen werden, besteht der dringende Bedarf auf Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes bei der Planstelle dieser Mitarbeiterin. Diese Maßnahme ist unabhängig von der Schaffung des neuen Planpostens notwendig. Der Bedarf ist auch im Vergleich mit anderen Gemeinden ähnlicher Größenklasse mehr als gerechtfertigt (VZÄ).

Im Rahmen einer nachhaltigen Personalplanung ist es dringend erforderlich, im Bereich der sensiblen Finanzverwaltung mit Fixkräften und nur im äußersten Ausnahmefall mit Karenzvertretungen zu arbeiten.

Sonstige Änderungen sind in der geplanten Stellenplanverordnung nicht vorgesehen. Lediglich geringfügige Anpassungen wurden im Personalstand vorgenommen. Dieser liegt im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf.

Die mündliche Zustimmung wurde seitens der Abteilung 3, Unterabteilung Rechtliche Gemeindeaufsicht, am 16.06.2025 erteilt. Die schriftliche Stellungnahme wird nach Erhalt nachgereicht oder in den Gremien zur Kenntnis gebracht.

c) Stellungnahme des Personalvertretungsausschusses

Die zustimmende schriftliche Stellungnahme des Personalvertretungsausschusses vom 26.06.2025 liegt vor.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl 011-1/73/2025-Ma, mit welcher der Stellenplan 2025 mit Wirksamkeit vom 01.08.2025 neu festgesetzt wird (Stellenplan 2025, 2. Änderung), beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl 011-1/73/2025-Ma, mit welcher der Stellenplan 2025 mit Wirksamkeit vom 01.08.2025 neu festgesetzt wird (Stellenplan 2025, 2. Änderung), beschließen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

GR Brückler: Es sei jetzt zwei Gemeinderatssitzungen her. Da habe der Kontrollausschuss darüber berichtet, wie sich die Personalentwicklung in der Marktgemeinde Ebenthal seit dem Jahr 2010 entwickelt habe. Man sei von 9,5 auf 19,5 hochgefahren. Bevölkerungsmäßig habe man sich wahrscheinlich um plus 10 % weiterentwickelt. Die Digitalisierung sei fortgeschritten. Damals habe er gesagt, dass es mit ihnen ganz sicher keine Erweiterung des Stellenplans mehr geben werde. Es sei jetzt schon bald die Frage, wo man die alle hinsetzen werde. Es würde ihn nicht wundern, wenn noch ein Antrag auf einen Zubau im Gemeindeamt auch noch gestellt werde. Das gehe einfach so nicht mehr weiter. Jede Planstelle koste uns im Jahr zwischen € 50.000,-- und € 80.000,-- mit allen Nebenkosten. Da rede man noch gar nicht von einem Arbeitsplatz, von einem Computer, von gar nichts. Da rede man nur von den Bruttolohnkosten plus den Arbeitgeberanteil usw. Da rede man heute, dass man bei den Kindergärten bei den Erhöhungen der Essensbeiträge € 88.000,-- bekommen werde. Und dann rede man schon wieder über die Erweiterung des Stellenplans. Das gehe nicht. Man müsse mit dem Personal das Auslangen finden. Wenn es Karenzvertretungen geben müsse, dann sei dort im Dienstvertrag festzuhalten, dass mit der Rückkehr der in Karenz gegangenen Dame das automatische Ausscheiden in dem Monat gegeben sei. Der Vertrag ende mit diesem Tag. Man könne sich kein zusätzliches Personal mehr leisten.

GV Matheuschitz: Er sei der Meinung, dass man in der Gemeinde Ebenthal das Personalmanagement vorantreiben sollten. Man solle auf Vollzeitkräfte umstellen. Jede einzelne Teilzeitkraft, die man im Amt habe, sei für uns negativ. Eine Vollzeitkraft sei einfach besser besoldet. Da habe man mehr Vorteile.

GR Ing. Steiner: Es war immer üblich, dass eine Karenzvertretung eine befristete Stelle bekomme. Wenn man wisse, dass jemand in Karenz gehe und nach einer gewissen Zeit wiederkomme, dann habe die Karenzvertretung genau bis dorthin ihre befristete Stelle. Dann sei aus. Sollte sich was ergeben, dass jemand aus der Karenz nicht zurückkomme, dann könne man die Stelle immer noch erweitern. Das war immer so üblich, auch beim Amt der Kärntner Landesregierung.

Bgm Ing. Orasch: Er verschließe seine Ohren bei diesen Dingen nicht. Man habe mit dem Amtsleiter lange Gespräche geführt. Man hatte ursprünglich eine ganz andere Idee, wie man die Zeit der Karenz überbrücke. Es sei uns durch Gespräche mit den Mitarbeiterinnen aber leider nicht gelungen. Teilzeitbeschäftigungen seien tunlichst zu unterlassen und auf 100 % angepasst werden. Insofern entspreche die Anpassung im Stellenplan dem Ansinnen, dass man die Vollzeit ausnütze. Es seien da und dort natürlich schon zusätzliche Aufgaben dazugekommen. Es kam die Grundsteuer von der Verwaltungsgemeinschaft zu den Gemeinden. Man habe derzeit auch vor allem auf vielfältigster Ebene Ressourcenbildung im Bereich der Bundesabgabenordnung, die gewisse Dinge klar regelt. Da gehe es um Einsprüche, Berufungen usw. Das gehe tief ins Juristische hinein. Die Finanz sei ein sensibler Bereich. Er habe gerade wieder einmal mit der Abt. 3 der Landesregierung gesprochen. Da wurde gesagt, dass Ebenthal unterbesetzt sei. St. Andrä habe rund 1.000 Einwohner mehr als Ebenthal. Sie

haben sechs Mitarbeiter in der Finanzverwaltung. Man liege mit unseren vier Stellen derzeit im Schnitt. Die Entscheidung wurde uns nicht leicht gemacht.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl 011-1/73/2025-Ma, mit welcher der Stellenplan 2025 mit Wirksamkeit vom 01.08.2025 neu festgesetzt wird (Stellenplan 2025, 2. Änderung), beschließen.

<u>Abstimmung:</u>	Annahme mit 20:7 Stimmen (Annahme mit 20 Stimmen der SPÖ, bei 3 Gegenstimmen der FPÖ, 3 Gegenstimmen der ÖVP und 1 Gegenstimme von DU).
---------------------------	--

**GR-TOP 12.:
Gewerbezone Ebenthal: Einlösung des Vorkaufsrechtes - Parz. Nr. 513/1, KG 72204
Zell bei Ebenthal**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Das Schreiben des Herrn Colic Viktor vom 17.06.2025 sowie der Kaufvertrag vom 16.08.2021 sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu das Schreiben des Herrn Colic Viktor vom 17.06.2025 sowie der Kaufvertrag vom 16.08.2021 als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Antragssteller hat mit Kaufvertrag vom 16.08.2021, AZ: VER2021/428, die Parzelle 513/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit einer Fläche von 2.000 m², gemäß dem Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell 2020, käuflich erworben.

Im Rahmen des Kaufvertragsabschlusses wurde unter Vertragspunkt 6 und 7 ein Vorkaufs- bzw. Wiederkaufsrecht zugunsten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten grundbücherlich sichergestellt. Bis dato wurde die Gewerbeliegenschaft noch nicht bebaut, jedoch hierfür im Jahr 2024 eine Baubewilligung erwirkt, welche bis dato nicht konsumiert wurde. Die Frist für die Ausübung des Wiederkaufsrechtes ist bereits verstrichen, da diese drei Jahre ab Vertragsabschluss zu laufen beginnt.

Mit Schreiben vom 17.06.2025 setzte der Grundeigentümer die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten über den weiteren Verkauf der ggst. Parzelle an ein Nachbarunternehmen in Kenntnis. Die Gründe hierfür sind dem Schreiben vom 17.06.2025, welches als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegt, ersichtlich. Der gebotene Kaufpreis für das gesamte Grundstück in der Höhe von € 105.000 kann seitens der Marktgemeinde nicht zugestimmt werden, da dieser einen Verkaufspreis von 52,50 €/m² entspricht und dieser den Zielintentionen des Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2025 widerspricht. Im Rahmen des Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2025 kann seitens der Marktgemeinde ein max. Grundstückspreis von € 40,00/m² geboten werden.

Für den weiteren Verkauf der ggst. Parzelle durch den Grundeigentümer ist ein Beschluss des Gemeinderates notwendig, mit welchen der Rücktritt vom Vorkaufsrecht beschlossen wird.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen das Vorkaufsrecht, gemäß Kaufvertrag vom 16.08.2021, AZ: VER2021/428, für die Parzelle 513/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, nicht auszuüben.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen das Vorkaufsrecht, gemäß Kaufvertrag vom 16.08.2021, AZ: VER2021/428, für die Parzelle 513/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, nicht auszuüben.

Bgm Ing. Orasch trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen das Vorkaufsrecht, gemäß Kaufvertrag vom 16.08.2021, AZ: VER2021/428, für die Parzelle 513/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, nicht auszuüben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Ing. Orasch bedankt sich bei der Zuhörerschaft und ersucht diese, das Gremium zu verlassen.

Gelesen und unterfertigt:

Der Vorsitzende:

Die Protokollprüfer:

Bgm Ing. Christian Orasch e.h.

GR Maria Setz e.h.
GR Ing. Beatrix Steiner e.h.

Die Schriftführerin:

F. d. R. d. A.:

Christine Prosegger e.h.

Mag. Michael Zernig e.h.
Amtsleiter